



Nachrichten für Gleitschirm- und Hängegleiterpiloten (NfGH)

### **Aufhebung der Anordnung in NfGH vom 19.03.2020 (Flugverbot)**

Mit NfGH vom 19.03.2020 hat der DHV nach § 29 LuftVG angeordnet, dass bis auf Weiteres alle vom DHV erteilten Geländeerlaubnisse nach § 25 LuftVG ruhen und auf diesen Fluggeländen sowie auf den nach § 6 LuftVG von den Länderbehörden für motorlosen Gleitschirm- und Hängegleiterbetrieb zugelassenen Flugplätzen keine Starts und Landungen von Gleitschirm- und Drachenpiloten durchgeführt werden dürfen.

Diese Anordnung wird mit Wirkung am 20.04.2020 aufgehoben.

#### **Begründung**

Die Anordnung vom 19.03.2020 war aufgrund der akut drohenden Überlastung der Krankenhäuser und Rettungsdienste in der Corona-Krise erlassen worden. Eine zusätzliche Belastung durch Flugunfälle sollte vermieden werden.

Nunmehr hat sich die Lage soweit entspannt, dass die Anordnung aufgehoben werden kann.

#### **Hinweise**

Die Aufhebung der luftrechtlichen Anordnung lässt die von den Ländern nach ihren Infektionsschutzgesetzen erlassenen Allgemeinverfügungen und Verordnungen unberührt, ebenso mögliche Beschränkungen durch die Geländehalter.

Falls sich in der Corona-Krise die Lage wieder bedrohlich verschärft, bleibt eine erneute Anordnung nach § 29 LuftVG vorbehalten.

Gmund, 17.04.2020

Björn Klaassen  
DHV Flugbetrieb  
Stellv. Geschäftsführer

Robin Frieß

DHV Geschäftsführer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Björn Klaassen', written over a blue circular stamp.



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Frieß', written over a blue circular stamp.